

Satzung des MBMC



MBMC

MERCEDES-BENZ
MODELLAUTO-CLUB E.V.

Wir sammeln Modellautos mit dem Stern

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Mercedes-Benz Modellauto-Club e.V.". Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein bezweckt in kameradschaftlichem Zusammenschluss eine uneigennützte, nicht auf Gewinn gerichtete Unterstützung seiner Mitglieder bei der Sammlung von Mercedes-Benz Automodellen.
2. Er macht es sich zur Aufgabe, seinen Mitgliedern Informationen über Mercedes-Benz Modelle, deren Vorbilder und die Firmengeschichte der DaimlerChrysler AG weiterzugeben.
3. Zu seinen Aufgaben gehört ferner, Kontakte zu Herstellern und Händlern von Automodellen sowie der DaimlerChrysler AG zu halten.

§ 3 Rechte und Pflichten des Clubs

1. Der Verein verpflichtet sich, nicht mit neuen oder gebrauchten Fahrzeugen (Mercedes-Benz Fahrzeugen o. ä.) oder Ersatzteilen Handel zu betreiben.
2. Er ist berechtigt, Clubplaketten, Aufkleber etc. herstellen zu lassen, darf diese aber nur an Mercedes-Benz Fahrzeugen anbringen.
3. Der Club darf den Dreizackstern nur in der von DaimlerChrysler AG freigegebenen Form verwenden und nicht mit anderen dekorativen oder Namens-Elementen verwenden.
4. Der Dreizackstern darf nur in Verbindung mit dem Clubnamen genutzt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder.
2. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Personen unter 18 Jahren muss das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten vorliegen.
3. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Der Antrag kann vom Präsidium abgelehnt werden, ohne dass diese Ablehnung einer Begründung bedarf. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt nach der Annahme des Antrages durch das Präsidium. Über den Antrag entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.
5. Personen, die sich um den Verein in besondere Verdienste erworben haben, können durch Abstimmen des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder haben das Recht, dem Präsidium und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, §3 Abs. 2 dahingehend zu achten, dass seine eigenen und von ihm geführten Fahrzeuge nur dann mit Clubplaketten, Aufklebern, etc. versehen werden dürfen, wenn es sich um Mercedes-Benz-Fahrzeuge handelt.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig und im Voraus zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. Kündigung

Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, wobei die Kündigung schriftlich einen Monat vor Jahresende beim Präsidium eingegangen sein muss.

3. Eine Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen.
4. Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen wenn ein Mitglied

- a) den Vereinsnamen missbraucht,
- b) gegen die Satzung verstößt,

MBMC-Geschäftsstelle
Reichenhaller Straße 53
D-70372 Stuttgart
Telefon 0049 (0)711 / 55 82 49
Telefax 0049 (0)711 / 55 82 49
www.mbmc.de
info@mbmc.de

Sitz des Vereins:
Stuttgart
Amtsgericht Stuttgart
VR-Nr. 4383

Präsident:
Dieter Mäurer
Vizepräsidenten:
Stephan Padinka
Michael P. Küsters
Michael Maros

Bankverbindung:
Stuttgarter Volksbank
[BLZ 600 901 00]
Kto.-Nr. 532 414 004
IBAN: DE74 6009 0100 0532 4140 04
BIC: VOBAD333XXX

- c) trotz erfolgter Mahnung mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
- d) das Vereinsleben gröblich stört,
- e) die Voraussetzungen für eine Aufnahme nicht vorlagen.

Über den Ausschluss, der nach 14 Tagen wirksam wird und ein sofortiges Ruhen aller Mitgliedsrechte zur Folge hat, entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

- 5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.
- 6. Gegen diese Maßnahme ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

§ 7 Beiträge

Die Höhe der Beiträge sowie den Abrechnungszeitraum bestimmen das Präsidium.

§ 8 Organe des Vereins

- 1. Die Organe des Vereins sind
 - a) das Präsidium
 - b) die Mitgliederversammlung
- 2. Sämtliche Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Das Präsidium

- 1. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder für 3 Jahre gewählt. Es bleibt bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins.
- 2. Das Präsidium kann auf Antrag durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder abgewählt werden. Am selben Tag hat die Neuwahl gemäß §9 Abs. 1 zu erfolgen.
- 3. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten sowie drei Vizepräsidenten.
- 4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Präsidiumsmitgliedern vertreten
- 5. Dem Präsidium obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Es entscheidet in allen in der Satzung vorgesehen Fällen.
- 6. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Festlegung des Mitgliederbeitrages
- 7. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 500 Euro belasten, ist jedes Präsidiumsmitglied einzeln vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte über 500 Euro bedürfen der Unterschrift zweier Präsidiumsmitglieder. Ausgenommen sind Grundstücksgeschäfte sowie die Aufnahme von Belastungen, worüber das gesamte Präsidium einstimmig beschließen muss.
- 8. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse auf Präsidiumssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten, einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Präsident oder einer der Vizepräsidenten binnen drei Tagen eine zweite Sitzung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Präsidiumsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Das Präsidium fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen, die von zwei Präsidiumsmitgliedern zu unterzeichnen sind.
- 9. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes haben die übrigen Präsidiumsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch das Präsidium einzu-berufen.
- 2. Die Mitglieder sind schriftlich einzuladen, z. B. in der Vereinszeitschrift. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 3. Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder in der eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Die Liquidation wird durch das Präsidium abgewickelt. Das Vermögen des Vereins fällt an eine vom Vorstand zu bestimmende Stiftung.
- 7. Die Mitgliederversammlung prüft den Geschäftsbericht des Präsidiums und entlastet dieses.
- 8. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist von vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Präsidium gegenzuzeichnen. Der Schriftführer wird vom anwesenden Präsidium bestimmt.
- 9. Wahlberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Wählbar für das Präsidium ist, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.

MBMC-Geschäftsstelle
Reichenhaller Straße 53
D-70372 Stuttgart
Telefon 0049 (0)711 / 55 82 49
Telefax 0049 (0)711 / 55 82 49
www.mbmc.de
info@mbmc.de

Sitz des Vereins:
Stuttgart
Amtsgericht Stuttgart
VR-Nr. 4383

Präsident:
Dieter Mäurer
Vizepräsidenten:
Stephan Padinka
Michael P. Küsters
Michael Maros

Bankverbindung:
Stuttgarter Volksbank
[BLZ 600 901 00]
Kto.-Nr. 532 414 004
IBAN: DE74 6009 0100 0532 4140 04
BIC: VOBAD333XXX